



## Vereinsordnung

### ALLGEMEINES

1. Unsere Vereinsanlagen sind Gemeingut aller Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und stets in sauberen Zustand zu halten.
2. Nichtmitglieder dürfen nur als Gäste unsere Anlagen betreten. Wenn sie ohne Begleitung eines Mitgliedes erscheinen, haben sie sich beim Bootswart anzumelden. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung ist der Bootswart verpflichtet, die Fremden von unserem Grundstück zu verweisen.
3. Fahrräder und Motorräder müssen auf den dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden. Die Einfahrt zum Steinplatz des Wasserwirtschaftsamtes (Strommeisterei) muß auf jeden Fall freigehalten werden.
4. Hunde sind -mit Ausnahme eines Wachhundes- auf dem Vereinsgelände einschließlich Liegewiese an der Leine zu führen. Ein Wachhund soll frei laufen können, soweit sich keine Mitglieder bedroht oder belästigt fühlen. Anderenfalls ist der Hund auf Verlangen zeitweilig anzuleinen.
5. Jeder der fahrlässig oder durch unsachgemäße Benutzung Sachschäden am Vereinseigentum oder dem Eigentum anderer Mitglieder anrichtet, ist ersatzpflichtig. Der angerichtete Schaden ist sofort dem Bootswart mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung dieser Anstandspflicht, kann Ausschluß aus dem Verein erfolgen.
6. Die Vereinsanlagen stehen den Mitgliedern während der Saison von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmefälle sind mit dem Bootswart abzusprechen. Gegen Stellung einer Kautions können an Vereinsmitglieder Schlüssel zum Bootshaus ausgegeben werden.
7. Bei Unfällen ist ein Vorstandsmitglied zu verständigen. Der Verbandskasten befindet sich im Vorraum des Bootshauses.

8. Alle Boote sind nach der Benutzung an ihren Lagerplatz zu bringen. Lieengelassene Gegenstände werden vom Bootswart eingesammelt und können gegen ein Entgelt, welches vom Vorstand festgesetzt wird, herausgegeben werden.
9. Vor jeder Fahrt sind Bootsname, Fahrtziel, Tag der Abfahrt und Tag der voraussichtlichen Rückkehr in das für diesen Zweck bereitliegende Fahrtenbuch einzutragen.
10. Der Bootswart ist vom Verein zur Aufsicht über unsere Anlagen bestellt. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß das Bootshaus aufgeräumt und sauber ist und das die Gartenanlagen im Rahmen des Arbeitsdienstes in Ordnung gehalten werden. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung muß mit Verwarnung, im Wiederholungsfalle mit Ausschluß gerechnet werden. Einsprüche gegen die Anordnungen des Bootswartes sind an den Vorstand zu richten.

## **Bootshaus**

11. Das Bootshaus dient in erster Linie der Lagerung von Booten und Zubehör. Jeder Bootseigner erhält vom Vorstand, in Vertretung vom Bootswart, seinen Lagerplatz angewiesen. Für die Sauberkeit im Bootslager haben die Eigner Sorge zu tragen. Inventar ist in den Booten zu verwahren. Es ist unkameradschaftlich und rücksichtslos, die Boote der Sportkameraden als Ablage für nasse oder schmutzige, sowie für schwere Gegenstände zu benutzen.
12. Die Motore, Treibstoffbehälter, Gasflaschen und Batterien sind im Motorenraum aufzubewahren. Die Tür zum Motorenraum ist stets zu schließen! Der Gebrauch von Feuer und das Rauchen ist im Bootshaus und Motorenraum verboten! Bei Nichtbeachtung ist im Schadensfall mit Regreßpflicht zu rechnen.
13. Reparaturarbeiten im Bootshaus sind nur gestattet, wenn hierbei die benachbarten Boote nicht verschmutzt werden. Vereinseigene Werkzeuge und Geräte werden vom Bootswart ausgegeben und sind nach Gebrauch sofort an diesen zurückzugeben.
14. Für die Eigner der Boote stehen einige Garderobenschränke zur Verfügung. Diese werden gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr für jeweils eine Saison vergeben. In diesen Schränken dürfen keine feuergefährlichen Materialien oder Treibstoffe aufbewahrt werden.
15. Die Türen der Aborte, der Wasch- und Umkleieräume sind stets sorgfältig zu schließen. Die genannten Räume sind nach der Benutzung in sauberen Zustand zu verlassen. Nach der Benutzung des Aufenthaltsraumes sind die Tische abzuräumen, die Aschenbecher zu leeren und Abfälle zu entfernen.

## **Außenanlagen**

16. Die Instandhaltung der Außenliegeplätze ist Aufgabe der Inhaber dieser Plätze. Während der Sommermonate sind die Bootseigner gehalten, die zu ihrem Liegeplatz gehörende Böschung von hohem Unkraut freizuhalten. Die übrige Pflege ist Aufgabe des Vereins.
17. Nach Reparaturarbeiten auf dem Vereinsgelände ist der Arbeitsplatz in sauberem, ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Wird der Rasen bei Transport- oder Instandsetzungsarbeiten verschmutzt oder beschädigt, so ist der Schaden zu beheben.
18. Der Anlager (PONTON) ist nur zum Ein- und Ausbooten der Fahrzeuge bestimmt. Der Ausrüstungssteg dient ausschließlich zur Übernahme von Wasser, Proviant, Treibstoff und Ausrüstungsgegenständen. Längere Liegezeiten sind zu vermeiden.
19. Alle Boote mit Wasserliegeplätzen, sind ausschließlich auf den zugewiesenen Wasserliegeplätzen festzumachen.
20. Beim Ein- und Ausbooten der großen Boote mit dem Autokran ist dem hierfür eingeteilten Kraneinweiser Folge zu leisten. Für das richtige Anschlagen der Boote zum Krantransport ist der jeweilige Bootseigner verantwortlich. (siehe § 9 der Satzung )
21. Für alle mit dem Autokran herausgehobenen Boote muß vom jeweiligen Eigner ein Bootswagen in einem technisch guten Zustand zur Verfügung gestellt werden. Boote und Bootswagen sind auf den zugewiesenen Plätzen auf dem Vereinsgelände abzustellen.  
Eine zeitlich begrenzte Befreiung von einem Bootswagen muß beim Vorstand beantragt werden.

## **Verhalten auf dem Vereinsplatz und unterwegs**

22. Die Benutzer unseres Vereinsplatzes sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu wahren. Ab 22.00 Uhr hat Platzruhe zu herrschen. Ausnahmen sind möglich, wenn alle Anwesenden einverstanden sind.
23. Für nicht Mitglieder gilt das unter Allgemeines, Absatz 2, gesagte. In Vertretung des Vorstandes, bzw. des Bootswartes, ist jedes Mitglied verpflichtet, die Hausrechte des Vereins zu wahren.
24. Ein 5 m breiter Uferstreifen ist Eigentum des Wasserwirtschaftsamtes. Uns ist die Überquerung gestattet, aber nicht das Zelten auf diesem Gelände. Ebenso ist die Begrenzung des Platzes durch die benachbarten Wiesen zu beachten.
25. Von dem befestigten Ufer sind 4 m (flußabwärts gesehen) zum Be- und Entladen von Kleinbooten freizuhalten.

26. Jedes Mitglied, das unseren Stander am Boot führt, hat das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren. Insbesondere sind die wasserpolizeilichen Geschwindigkeitsregelungen zu beachten!  
Jeder Bootseigner hat eine den geltenden Vorschriften entsprechende Bootskenzeichnung zu führen.